

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



14.05.2012

Daueremission Erste Group Maxi Zins 2012

(Serie 219)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um den Nachtrag vom 11.10.2011, 31.10.2011 und vom 02.04.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Maxi Zins 2012 |
| 2. Seriennummer: | 219 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | 100,00% |

- | | |
|------------------------------------------------|-----------------|
| 7. Ausgabeaufschlag: | Nicht anwendbar |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/
Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 05.07.2012 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10. Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | Für die Perioden vom 05.07.2012 (einschließlich) bis zum 05.07.2016 (ausschließlich): 3,65 % p.a. |
| (ii) Verzinsung: | Jährlich |
| (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| (iv) Fixzinszahlungstag: | 05.07. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention. Der erste Fixzinszahlungstag ist der 05.07.2013.

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. |
| 11. Variable Verzinsung: | Anwendbar |
| (i) Variabler Zinssatz: | Für die Perioden vom 05.07.2016 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich):
Der 2-Jahres-EUR-CMS wird vom 10-Jahres-EUR-CMS (zum jeweiligen Variablen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite ISDAFIX2 festgestellt) subtrahiert und das Ergebnis wird mit dem Faktor drei (3) multizpliziert.

$3 * (10\text{-Jahres-EUR-CMS} - 2\text{-Jahres-EUR-CMS})$ p.a. |
| (ii) Verzinsung: | Jährlich |
| (iii) Variabler Verzinsungsbeginn: | 05.07.2016 |
| (iv) Variabler Zinszahlungstag: | 05.07. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention. Der erste Variable Zinszahlungstag ist der 05.07.2017.

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. |
| (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: | Der zweite Zinsfeststellungsgeschäftstag vor Ende der jeweiligen Variablen Zinsperiode |
| (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, | Mindestzinssatz: 0,00 % p.a. |

Verzinsungswechsel,
Referenzbanken, relevanten
Markt und/oder sonstige
Details zur Verzinsung:

12. Zinstagequotient: Act/Act (ICMA)
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 05.07.2027, vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 17.
15. Rückzahlungsbetrag: Nennbetrag
16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.
- (i) Basiswert(e): Nicht anwendbar
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: Nicht anwendbar
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Summe der bis zum jeweiligen Kupontermin geleisteten fixen und variablen Zinszahlungen unter Berücksichtigung des für diese Zinsperiode berechneten Kupons gleich oder größer als der Zielkupon ist, frühestens am 05.07.2017.
Der in diesem Fall ausgeschüttete letzte Kupon ist maximiert mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aller bereits geleisteten Zinszahlungen zu dem Zielkupon, die Summe der Zinszahlungen kann in diesem Fall nicht über dem Zielkupon liegen.
Zielkupon: maximaler Kupon, der über die Laufzeit hinweg ausgeschüttet wird in Höhe von 17,80%.
Der Zielkupon stellt keine garantierte Zinszahlung über die gesamte Laufzeit dar.
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen: Nicht anwendbar

Optionenbörse, weitere
Anpassungsereignisse,
Risikohinweise,
Berechnungsstelle und -
methode des Ersatzkurses:

- (vi) Bestimmungen zu Nicht anwendbar
Marktstörungen einfügen,
insbesondere maßgebliche
Börse, Maßgebliche
Optionenbörse, weitere
Marktstörungsereignisse,
Berechnungsstelle und -
methode des Ersatzkurses:
18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§
5(5)):
19. Weitere Regelungen und/oder Nicht anwendbar
Erläuterungen zur Rückzahlung,
Höchst- und/oder
Mindestrückzahlungsbetrag etc:

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen
zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt)
der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
(www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 1.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Nicht anwendbar
Emissionsrendite:
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream
Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei
OeKB
25. (i) ISIN: AT0000A0VAK5
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0APH
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf
Zeichnung: gemacht werden ab dem 16.05.2012.
29. Bedingungen, denen das Angebot Nicht anwendbar
unterliegt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|
| 30. Mindest- und/oder der Zeichnung: | Höchstbetrag | Nicht anwendbar |
| 31. Koordinatoren und/oder Platzierer: | | Diverse deutsche Finanzdienstleister |
| 32. Übernahme Schuldverschreibungen: | der | Nicht anwendbar |
| 33. Intermediäre im Sekundärhandel: | | Nicht anwendbar |
| 34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | | Nicht anwendbar |

WEITERE ANGABEN

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------|
| 35. Ergänzungen Erläuterungen Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- Tilgungspreisen, etc | und/oder zu und/oder | Nicht anwendbar |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------|

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Maxi Zins 2012

Serie 219

AT0000A0VAK5

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **05.07.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6a (1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

Fixzinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit **jährlich 3,65 % p.a.** ab dem **05.07.2012** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum **05.07.2016** (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **05.07.** (jeweils ein "**Fixzinszahlungstag**") eines jeden Jahres zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **05.07.2013** (der "**erste Fixzinszahlungstag**").
- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich) bis zum Variablen Verzinsungsbeginn.
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
 - (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

Variable Zinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **jährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **05.07.2016** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **05.07.** eines Jahres. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **05.07.2017** (der "**erste Variable Zinszahlungstag**").
- (3) Als „**Variable Zinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

Der 2-Jahres-EUR-CMS wird vom 10-Jahres-EUR-CMS (zum jeweiligen Variablen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite ISDAFIX2 festgestellt) subtrahiert und das Ergebnis wird mit dem Faktor drei (3) multipliziert.

3 * (10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-EUR-CMS) p.a.

Der Basiszinssatz (der "Angebotssatz") des 10-Jahres-EUR-CMS bzw. 2-Jahres-EUR-CMS entspricht der "EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11:00" in Euro mit einer festgelegten Laufzeit von 10 bzw. 2 Jahren für die jeweilige Variable Zinsperiode, wie sie, als Jahreszinssatz ausgedrückt, gegen den 6-Monats-EURIBOR, am jeweiligen Variablen Zinsfeststellungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters-Seite "ISDAFIX2" (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters-Seite "ISDAFIX2" zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als 0,00 % p.a., so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 0,00 % p.a.

- (5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5 (4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**"), deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 (Brüssel Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfestsetzungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die jeweilige EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Variabler Zinsfeststellungstag" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor **Ende** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"Zinsfeststellungsgeschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. **"TARGET System"** bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

- (6) **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):
- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), am **05.07.2027** (der **"Fälligkeitstag"**), vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen zurückgezahlt.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen:**

Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Summe der bis zum jeweiligen Kupontermin geleisteten fixen und variablen Zinszahlungen unter Berücksichtigung des für diese Zinsperiode berechneten Kupons gleich oder größer als der Zielkupon ist, frühestens am 05.07.2017.

Der in diesem Fall ausgeschüttete letzte Kupon ist maximiert mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aller bereits geleisteten Zinszahlungen zu dem Zielkupon, die Summe der Zinszahlungen kann in diesem Fall nicht über dem Zielkupon liegen.

Zielkupon: maximaler Kupon, der über die Laufzeit hinweg ausgeschüttet wird in Höhe von 17,80%.

Der Zielkupon stellt keine garantierte Zinszahlung über die gesamte Laufzeit dar.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

Nicht anwendbar

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.